



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82312
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Inneres

MDR - 340765-2018-8
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Niederlassungs- und
Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizei-
gesetz 2005, das Asylgesetz 2005,
das BFA-Verfahrensgesetz, das
BFA-Einrichtungsgesetz, das Grund-
versorgungsgesetz – Bund 2005,
das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985,
das Universitätsgesetz 2002 und
das Ausländerbeschäftigungsgesetz
geändert werden (Fremdenrechts-
änderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 14. Mai 2018

zu BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018

Zu dem mit Schreiben vom 17. April 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018), wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes - NAG)

Zu Z 14, 20 und 22 (§ 43c Abs. 1 Z 1, § 61 und § 67):

Für die Erteilung der Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung - Forscher“, „Aufenthaltsbewilligung mobiler Forscher“ und „Aufenthaltsbewilligung Freiwillige“ ist die Vorlage eines Nachweises eines Rechtsanspruches auf eine Unterkunft, die für eine vergleichbare große

Familie als ortsüblich angesehen wird, im Sinn des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG nicht erforderlich und wird dies zu einer Verfahrensvereinfachung beitragen. Trotz allem stellen Miet- bzw. Betriebskosten Aufwendungen im Sinn des § 11 Abs. 5 NAG dar, die bei der Berechnung des Lebensunterhaltes zu berücksichtigen sind. Hierzu wären entsprechende Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen, ob Miet- bzw. Betriebskosten bei den oben angeführten Aufenthaltstiteln zu berücksichtigen sind, wesentlich.

Anträge auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung - Forscher“, einer „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ für die Familienangehörigen von Forscherinnen, einer „Aufenthaltsbewilligung Forscher - Mobilität“ sowie einer „Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft“ mit einer Inhaberin bzw. einem Inhaber einer „Aufenthaltsbewilligung Forscher - Mobilität“ sind nunmehr innerhalb einer verkürzten Entscheidungsfrist von acht Wochen zu erledigen.

Die Entscheidungsfrist von acht Wochen bei Verfahren auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung - Forscher“ beruht auf Art. 34 Abs. 2 der „Forscher und Studenten - Richtlinie“.

Für die Erteilung von Aufenthaltstitel an Familienangehörige von Forscherinnen, einer „Aufenthaltsbewilligung Forscher - Mobilität“ sowie einer „Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft“ mit einer Inhaberin bzw. einem Inhaber einer „Aufenthaltsbewilligung Forscher - Mobilität“ sieht die „Forscher und Studenten - Richtlinie“ jedoch in ihren Artikeln 26 Abs. 4, 29 Abs. 2b und 34 Abs. 1 eine Entscheidungsfrist von 90 Tagen vor. Die Verkürzung der Entscheidungsfrist von 90 Tagen auf acht Wochen stellt eine Übererfüllung der EU-Richtlinie „Forscher und Studenten - Richtlinie“ dar und kann aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht nachvollzogen werden. Die Behörde ist jedenfalls darum bemüht, sämtliche Verfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels schnellstmöglich abzuschließen. Durch die Verkürzung der Entscheidungsfrist auf acht Wochen werden aber gerade stark frequentierte Niederlassungsbehörden bei der Einhaltung dieser kurzen Verfahrensfrist auf organisatorische Schwierigkeiten stoßen.

Zu Z 21 (§ 64):

Zu Abs. 1 Z 1: Die Vorlage eines Nachweises eines Rechtsanspruches auf eine Unterkunft, die für eine vergleichbare große Familie als ortsüblich angesehen wird im Sinn des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG, wird nicht mehr erforderlich sein und wird dies zu einer Verfahrensvereinfachung beitragen. Trotz allem stellen die Miet- bzw. Betriebskosten Aufwendungen im Sinn des § 11 Abs. 5 NAG dar, die bei der Berechnung des Lebensunterhaltes zu berücksichtigen sind. Hierzu wären entsprechende Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen, ob Miet- bzw. Betriebskosten bei der Berechnung des Einkommens zu berücksichtigen sind, wesentlich.

Nach § 21 Abs. 2 Z 6 NAG des vorliegenden Entwurfs sollen zukünftig alle drittstaatsangehörigen Personen, die eine Aufenthaltsbewilligung als Studentin beantragen, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts zur Antragstellung im Inland berechtigt sein. Die Neuregelung der Bestimmung ist begrüßenswert. Anträge können aber nach wie vor auch bei der nach dem Wohnsitz des Fremden zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland eingebracht werden. Der Antrag ist in weiterer Folge an die zuständige Inlandsbehörde weiterzuleiten. Erst mit Einlangen des Antrages bei dieser beginnt das inhaltliche Prüfverfahren durch die NAG - Behörde. Die Entscheidungsfrist

selbst beginnt jedoch mangels anderslautender Bestimmungen im zur Begutachtung versandten Entwurf bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung im Ausland zu laufen. Weiters lässt die kurze Verfahrensdauer von 90 Tagen unberücksichtigt, dass ein Verfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erst mit persönlicher Ausfolgung des Aufenthaltstitels an den Fremden abgeschlossen ist und dieser zuvor noch rechtmäßig in das Bundesgebiet einreisen muss.

Auch wenn die Entscheidungsfrist von 90 Tagen auf der Umsetzung der „Forscher und Studenten - Richtlinie“ beruht, wäre zumindest konkret festzulegen, wann die Entscheidungsfrist zu laufen beginnt. Dies wäre im Idealfall das Einlangen des Antrages bei der Inlandsbehörde.

Zu Z 23 (§ 69 Abs. 1a):

Angeregt wird, bei Familienangehörigen von Inhaberinnen bzw. Inhabern eines „Aufenthaltstitels „ICT eines anderen Mitgliedstaates“ ebenfalls das Erfordernis der Vorlage eines Nachweises eines Rechtsanspruches auf eine Unterkunft im Sinn des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG entfallen zu lassen.

Zu Z 28 (§ 81 Abs. 46) und Z 29 (§ 82 Abs. 26):

Vor allem in Hinblick auf die verkürzten Entscheidungsfristen wäre die Aufnahme einer Übergangsbestimmung, dass bereits vor dem Inkrafttreten des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2018 anhängige Verfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung - Forscher“, „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ für die Familienangehörigen von Forscherinnen sowie „Aufenthaltsbewilligung Student“ nach der alten Rechtslage zu Ende geführt werden können, wünschenswert.

Auch wäre eine Übergangsbestimmung wünschenswert, wonach bereits erteilte Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“ für Familienangehörige von besonderen Führungskräften im Sinn des § 1 Abs. 2 lit. f AuslBG als Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ weitergelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005)

Zu Z 18 (§ 46 Abs. 7):

§ 46 Abs. 7 sieht nunmehr eine Auskunftspflicht der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes einer Krankenanstalt über den konkreten Entlassungszeitpunkt einer fremden Person vor, bei der ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme bereits eingeleitet worden und der Vollzug dieser Maßnahme (Abschiebung) auf Grund eines Aufenthaltes in einer Krankenanstalt (vorerst) nicht möglich ist.

Die geplante persönliche Verpflichtung der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes zur Auskunftserteilung würde konkret bedeuten, dass diese Personen jederzeit auf Abruf für derartige Auskünfte gegenüber dem Bundesamt zur Verfügung stehen müssten. Vor allem im Hinblick auf den letzten Satz der Bestimmung in der geänderten Fassung, wonach eine Änderung des mitgeteilten Zeitpunktes seitens der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes dem Bundesamt „aus eigenem“ mitzuteilen ist, stellt eine Bring-

schuld dar und würde voraussetzen, dass sich die jeweils gerade behandelnde Ärztin bzw. der jeweils gerade behandelnde Arzt (welche bzw. welcher nicht zwangsläufig mit jener bzw. jenem ident sein muss, die bzw. der die erste Auskunftserteilung vorgenommen hat) hinsichtlich sämtlicher Patientinnen und Patienten (bei jedem Dienstantritt) über einen allenfalls bereits mitgeteilten Entlassungszeitpunkt zu informieren und im Falle der Notwendigkeit einer Änderung desselben dies „aus eigenem“ dem Bundesamt mitzuteilen hätte, was nicht dem Kernaufgabengebiet einer Ärztin bzw. eines Arztes entspricht.

Es ist zudem keine Regelung vorgesehen, auf welchem (Kommunikations-)Weg eine solche Auskunftserteilung zu erfolgen hat, was im Hinblick auf die Datenschutzgrundverordnung ebenso kritisch gesehen wird.

Zu Z 19, 20 und 21 (§ 52a Abs. 1 bis 3):

Die Gebietsbeschränkung ist generell sehr kritisch zu sehen, da diese Maßnahme beispielsweise auch schulpflichtige Kinder betreffen kann, denen in diesem Zusammenhang der Schulbesuch für die Dauer der Wohnsitzauflage aufgrund der Gebietsbeschränkung verwehrt sein könnte. Aus diesem Grund wäre eine Ausnahmerebestimmung zumindest für schulpflichtige Kinder, aber auch für Lehrlinge und zur Wahrnehmung von Kursmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene vorzusehen. Die in § 76 Abs. 2 vorgenommene Anpassung an die Aufnahme-Richtlinie, wonach während des laufenden Asylverfahrens die Schubhaft nur dann angeordnet werden kann, wenn neben Fluchtgefahr und Verhältnismäßigkeit auch eine vom Aufenthalt der fremden Person ausgehende Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorliegt, erscheint angesichts des Eingriffs in die persönliche Freiheit als zusätzliches Haftkriterium als angemessen.

Zu Z 27 (§ 80 Abs. 5a):

Die Anrechnung von Haftzeiten für den Fall, dass eine fremde Person auf Grund eines Festnahmeauftrages angehalten war und einen Antrag auf internationalen Schutz stellt und gegen diesen die Schubhaft angeordnet werden kann, ist angesichts des neu geschaffenen § 40 Abs. 5 BFA-VG notwendig und sinnvoll.

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylgesetzes 2005)

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 4):

Gemäß § 5 Z 10 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 - JGG, BGBl. Nr. 599/1988, treten gesetzlich vorgesehene Rechtsfolgen von Jugendstrafen nicht ein. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Rechtsfolgen, die wegen einer gesetzlich normierten Tatbestandswirkung der gerichtlichen Verurteilung automatisch eintreten würden und von jeder zuständigen Behörde zu beachten bzw. zu vollziehen wären, ohne dass ihr insoweit ein Ermessensspielraum zukommt (z. B. der Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 StGB).

Mit Erkenntnis vom 23. Jänner 2018 zur GZ: Ra 2017/18/0246 stellte der VwGH fest, dass eine Aberkennung des subsidiären Schutzes wegen einer gerichtlichen Verurteilung aufgrund eines Verbrechens eine solche Rechtsfolge darstelle.

Der gegenständliche Entwurf nimmt dieses Erkenntnis zum Anlass, in § 2 Abs. 4 AsylG ausdrücklich festzuhalten, dass - abweichend von § 5 Z 10 JGG - die im Asylgesetz angeordneten Rechtsfolgen aufgrund einer Verurteilung auch im Falle einer Jugendstraftat eintreten.

Sinn des § 5 Z 10 JGG ist es, dem straffällig gewordenen Jugendlichen nicht durch weitere rechtliche Konsequenzen seines Verhaltens die Chancen für seinen späteren Lebensweg geradezu unmöglich zu machen (vgl. Jesionek/Edwards, JGG4 (2010) § 5). Dies muss ganz besonders im Bereich des Asylrechts gelten, sind mit gerichtlichen Verurteilungen doch gravierende Rechtsfolgen wie der Verlust des Aufenthaltsrechts bzw. im schlimmsten Fall sogar eine Abschiebung verbunden.

Weshalb gerade in diesem Bereich, wo doch Jugendliche aus häufig schwierigen Umständen, bürgerkriegsähnlichen Situationen, gänzlich anderen Rechtssystemen und mit oftmals psychischer Vorbelastung betroffen sind, auch Jugendstraftaten Rechtsfolgen in vollem Maße auslösen sollen, geht aus den Erläuterungen nicht hervor und ist auch nicht nachvollziehbar. Vor allem für minderjährige Jugendliche, die in vielen Fällen unbegleitet nach Österreich kommen und fallweise auch im Herkunftsland über keine Familienangehörigen mehr verfügen, bedarf es einer entsprechenden Berücksichtigung. Das Wohl des Kindes muss eine vorrangige Erwägung sein. Der im Entwurf angeführte § 2 Abs. 4 verstößt gegen diesen Grundsatz und verletzt dadurch Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern und wird daher abgelehnt.

Zu Z 3 (§ 4a):

§ 4 Abs. 5 AsylG sieht vor, dass wenn eine drittstaatsangehörige Person, deren Antrag als unzulässig zurückgewiesen wurde, aus faktischen Gründen, die nicht in ihrem Verhalten begründet sind, nicht binnen drei Monaten nach Durchsetzbarkeit der Entscheidung zurückgeschoben oder abgeschoben wird, die Entscheidung außer Kraft tritt. Weshalb diese Bestimmung im Fall von Fremden, die bereits in einem EWR-Staat oder in der Schweiz über den Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten verfügen, nicht erforderlich ist, geht aus den Erläuterungen und dem Art. 33 Abs. 2 der Verfahrensrichtlinie, auf den verwiesen wird, nicht hervor. Gerade in diesen Fällen ist eine rasche Außerlandesbringung geboten, da sonst die Gefahr bestünde, dass der fremden Person der jeweilige Status im anderen EWR-Staat oder in der Schweiz zwischenzeitlich aberkannt wird. Sollte eine Außerlandesbringung in dieser Zeit nicht möglich sein, so würde durch Abs. 5 sichergestellt, dass ein Verfahren im Bundesgebiet geführt werden kann, in dem jedenfalls überprüft werden muss, ob der Status im anderen EWR-Staat oder in der Schweiz noch besteht.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 2):

Bei Straffälligkeit von Asylberechtigten soll ein Aberkennungsverfahren beschleunigt durchgeführt werden. Im Entwurf ist vorgesehen, dass dies auch dann gilt, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass sich die asylberechtigte Person freiwillig unter den Schutz ihres Heimatstaates gestellt (Art. 1 Abschnitt C Z 1 der GFK) habe. Beispielhaft wird die Einreise in den Herkunftsstaat oder die Beantragung und Ausfolgung eines Reisepasses des Herkunftsstaates angeführt.

Abs. 1 dieser Bestimmung legt fest, dass einer asylberechtigten Person, welche diese Voraussetzungen erfüllt, der Status der Asylberechtigten amtswegig abzuerkennen ist. Es handelt sich also um eine „Muss“-Bestimmung. Dass Asylberechtigten, welche sich unter den Schutz ihres Herkunftsstaates stellen, der Status aberkannt wird, ist weder neu noch eine Verschärfung für „Heimat-Urlauber“. Weshalb hier die explizite Festlegung einer beschleunigten Verfahrensführung notwendig sein sollte, ist nicht erkennbar. Wenn eine Person einen Reisepass ihres Herkunftslandes erlangt, ist dies nicht ansatzweise mit einer Straffälligkeit zu vergleichen. Die Änderung dieser Bestimmung erscheint daher nicht sachlich gerechtfertigt.

Zu Z 6, 7 und 9 (§ 15b Abs. 1, 3 und 4 letzter Satz):

Die Möglichkeit zur Anordnung der Unterkunftsnahme wird durch die geplante Änderung in Abs. 3 nicht mehr nur von der Verletzung von Mitwirkungspflichten gemäß § 15 durch die asylwerbende Person abhängig gemacht. Diese Anordnung soll auch schon bei erforderlichen Erhebungen zur Identität möglich werden. Beispielhaft wird dazu die Durchführung von medizinischen Altersdiagnosen angeführt.

Gerade bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) werden sehr häufig medizinische Altersfeststellungen durchgeführt. Diese finden allerdings nicht immer unmittelbar nach Antragstellung statt, sondern häufig (mangels Kapazitäten oder sonstigen Gründen) oft erst Monate später oder sogar erst gegen Ende des Asylverfahrens. UMF werden in Wien in Wohngemeinschaften betreut. Die MA 11 übt für die UMF die Obsorge aus. Die Entscheidung, in welchem konkreten Betreuungssetting diese zu betreuen sind, orientiert sich an den Kriterien des Kindeswohls. So kommt es häufig vor, dass aus Gründen des Kindeswohls eine Änderung des Betreuungssettings erforderlich wird. Ein Teil der UMF wird zudem bei Pflege- und Gasteltern betreut. Eine Anordnung des Bundesamtes, UMF in einem bestimmten Quartier zu betreuen, kann diesen Prinzipien widersprechen und wird daher abgelehnt.

Sofern keine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorliegt, ist es daher gerade bei UMF unverhältnismäßig, allein aufgrund der Tatsache, dass eine Altersfeststellung durchgeführt wird, die Unterkunftsnahme anzuordnen, wo doch diese Termine auch von Wohngemeinschaften oder Gast- und Pflegeeltern aus wahrgenommen werden könnten. UMF wären daher von diesem Anwendungsbereich auszunehmen.

Zu Z 8 und 10 (§§ 15b Abs. 4 und 15c Abs. 1):

Die Klarstellung, dass die Wohnsitzbeschränkung nicht für Personen gilt, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt oder ein Aufenthaltstitel nach dem 7. Hauptstück erteilt wurde, ist zu begrüßen. So sind diese Personen im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Absolvierung einer Ausbildung trotz etwaiger laufender Beschwerdeverfahren ortstechnisch flexibel.

Zu Z 12 (§ 17a):

Die automatische Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz für jedes minderjährige ledige Kind, zu dessen Vertretung die bzw. der Fremde befugt ist, sowie die Anzeigepflicht nachgeborener Kinder und die Antragsfiktion für eben diese mit Anzeige bzw.

Kenntnis ist sinnvoll und notwendig, um zu vermeiden, dass Kinder mangels Antragstellung ihrer Vertreter unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig sind.

Problematisch ist hingegen Abs. 4 dieser Bestimmung, wonach der Antrag des nachgeborenen Kindes gemäß § 5 zurückzuweisen ist, wenn gegen eine Vertreterin bzw. einen Vertreter eine rechtskräftige Anordnung zur Außerlandesbringung vorliegt bzw. der Antrag sogar ab- oder zurückzuweisen ist, wenn gegen die Vertreterin bzw. den Vertreter eine sonstige aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht, sofern keine eigenen Verfolgungsgründe für das Kind vorgebracht werden.

Zur Zurückweisung ist anzumerken, dass hierzu in den Erläuterungen auf Art. 20 Abs. 3 Dublin-VO verwiesen wird, wonach die Situation einer minderjährigen Personen untrennbar mit der Situation der bzw. des Familienangehörigen verbunden ist, weshalb auch für den Antrag des Kindes jener Mitgliedstaat zuständig ist, der für die Prüfung des Antrags der bzw. des Familienangehörigen zuständig ist. Vor der Zurückweisung des Antrags sei aber in jedem Fall zu prüfen, ob eine reale Gefahr von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in dem anderen Mitgliedstaat droht. Dabei wird allerdings außer Acht gelassen, dass diese Untrennbarkeit gemäß Art. 20 Abs. 3 Dublin-VO nur angenommen werden kann, sofern dies dem Wohl der minderjährigen Person dient. Die Prüfung ist daher über die Gefahr von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung hinaus vorzunehmen und richtet sich nach dem Kindeswohl. Dies geht aus dem Entwurf jedenfalls nicht hervor und ist daher *zu* ergänzen, um die Wichtigkeit des Kindeswohls hervorzuheben.

Auch Z 2 lässt eine Ab- oder Zurückweisung schon dann zu, wenn keine eigenen Verfolgungsgründe für das Kind vorgebracht werden. Allerdings ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Verfahren zur amtswegigen Ermittlung verpflichtet. Dieses hat selbst dann, wenn seitens der Vertreterin bzw. des Vertreters keine eigenen Verfolgungsgründe vorgebracht werden, amtswegig die Situation eines Kindes im Falle einer Ab- oder Zurückweisung zu prüfen und kann diese Prüfung betreffend des Kindes zu einem gänzlich anderen Ergebnis kommen, als die Prüfung im Verfahren der Vertreterin bzw. des Vertreters. Eine Bestimmung, wonach der Antrag des Kindes ohne weiteres ab- oder zurückzuweisen ist, verstößt daher gegen Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern und ist somit verfassungswidrig.

Zu Z 19 (§ 68 Abs. 1):

§ 68 Abs. 1 AsylG wurde nunmehr als „Kann“-Bestimmung ausgestaltet. Dies ist nicht nachvollziehbar. Die Gewährung von Maßnahmen der Integrationshilfe für Asylwerberinnen und Asylwerber, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes sehr wahrscheinlich ist, von den vorhandenen budgetären Ressourcen abhängig zu machen, verhindert eine rasche Integration und ist gesellschaftspolitisch unerwünscht. Das Ziel einer raschen bzw. erfolgreichen Integration kann nur dadurch erreicht werden, dass asylwerbende Personen die nötigen Werkzeuge und Fördermaßnahmen auch schon während des Verfahrens bzw. von Anfang an erhalten.

Zu Z 20 (§ 70):

Die Gebührenbefreiung auch im Beschwerdeverfahren wird begrüßt.

Zu Artikel 4 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes)

Zu Z 5 und 6 (§ 9 Abs. 4 und § 16 Abs. 1):

Die Bestimmungen, wonach eine Rückkehrentscheidung nicht erlassen werden darf, wenn einer drittstaatsangehörigen Person die Staatsbürgerschaft verliehen hätte werden können bzw. diese von klein auf im Inland aufgewachsen und langjährig rechtmäßig niedergelassen war, soll aufgehoben werden. Auch wenn in den Erläuterungen ausgeführt wird, dass ohnehin im Rahmen der Prüfung nach Art. 8 EMRK eine sorgfältige Abwägung erfolgen müsse, ist kein Grund für die Notwendigkeit einer Aufhebung ersichtlich. Hinsichtlich der Verkürzung der Beschwerdefrist auf zwei Wochen verweisen die Erläuterungen auf das Erkenntnis des VfGH vom 26. September 2017 zu GZ: G134/2017 und GZ: 207/2017. Danach sollen die Beschwerdefristen in jenen Fällen, in denen auch das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) verkürzte Entscheidungsfristen hat, angepasst werden. Konkret sind von der Neufassung Zurückweisungen und die Aberkennung des Status des Asylberechtigten, sofern mit aufenthaltsbeendender Maßnahme verbunden, erfasst. Bereits in der Vergangenheit wurden verkürzte Beschwerdefristen im Asylverfahren mehrmals vom VfGH behoben. Abweichende Regelungen diesbezüglich sind überhaupt nur dann zulässig, wenn sie nicht anderen Verfassungsbestimmungen, etwa dem Rechtsstaatsprinzip und dem daraus abgeleiteten Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes, widersprechen. Bei einer Regelung über die Dauer einer Rechtsmittelfrist ist dies nur dann gegeben, wenn dies der bzw. dem negativ beschiedenen potenziellen Rechtsschutzsuchenden gewährleistet, ein Rechtsmittel in einer Weise auszuführen, die sowohl dem Inhalt der anzufechtenden Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht adäquat ist, als auch dem zu dieser Entscheidung führenden, allenfalls mit Mängeln belasteten, Verfahren (siehe VfSlg 15.529/1999).

Es wird mit der Dublin-VO und der darin vorgesehenen 6-monatigen Überstellungsfrist argumentiert und auf die faktische Verkürzung durch Postlaufzeiten, Bescheidzustellung, Vorlagezeiten und Vorlaufzeiten für die Überstellung hingewiesen und somit die Notwendigkeit der Verkürzung der Beschwerdefrist auf zwei Wochen begründet. Sinnvoller wäre es jedoch, hier die organisatorischen Abläufe zu verbessern und so Zeit zu sparen, anstatt durch die Verkürzung der Beschwerdefrist die Effektivität des Rechtsschutzes zu beeinträchtigen.

Bei der Zurückweisung auf Grund eines Schutzes in einem EWR-Staat bzw. in der Schweiz wird auf die Überstellungsfrist von drei Monaten verwiesen, obwohl diese in § 4a letzter Satz mit dem gegenständlichen Entwurf aus dem Gesetzestext entfernt werden soll. Hinsichtlich der Verkürzung der Beschwerdefrist im Fall einer Aberkennung des Status des Asylberechtigten wird auf die Ausführungen zu § 7 Abs. 2 AsylG verwiesen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dieses Aberkennungsverfahren (sich freiwillig unter den Schutz des Heimatstaates stellen) einer derartigen Verfahrensbeschleunigung bedarf, dies erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu Z 7 (§ 18):

Dass die aufschiebende Wirkung - ohne nähere Angaben - auch „bei Verschweigen wichtiger Informationen, bei Erstattung falscher Angaben sowie bei Zurückhaltung von Dokumenten“ aberkannt werden kann, ist nicht nachvollziehbar. Es ist fraglich, ob die aufschie-

bende Wirkung beispielsweise auch dann aberkannt wird, wenn Asylwerberinnen und Asylwerber etwas nicht erzählen, weil sie es für nicht relevant halten und dazu auch nicht befragt werden.

Gerade Minderjährigen ist oft die Tragweite ihrer Angaben, die Wichtigkeit der Vorlage von Dokumenten bzw. Preisgabe von Informationen nicht bewusst. Sie stehen oft unter Einfluss von Schleppern, Familienangehörigen im Herkunftsland oder von anderen asylwerbenden Personen. Auch wird in der Praxis auf Grund der durchgeführten Altersfeststellungen und dementsprechenden Änderungen des Geburtsdatums den asylwerbenden Personen eine Täuschungsabsicht unterstellt.

Mit Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wird der Rechtsschutz enorm eingeschränkt. Dies und die Tatsache, dass es nicht mehr darauf ankommen soll, ob fremde Personen über die Folgen belehrt wurden, ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu Z 8 und 9 (§ 35a), Z 10 und 11 (§ 38) und Z 16 (§ 39a):

Mit diesen Bestimmungen soll es den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bzw. dem Bundesamt ermöglicht werden, Datenträger (Handys, USB-Sticks, Digitalkameras, usw.) von Asylwerberinnen und Asylwerbern sicherzustellen, diese zum Zweck der Identitätsfeststellung auszuwerten und Sicherungskopien davon herzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass von den sichergestellten Daten auch personenbezogene Daten von unbeteiligten Personen umfasst sind. In vergleichbaren gesetzlichen Regelungen, welche auch Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz unbeteiligter Personen regeln (z. B. §§ 12ff DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017), werden strengere Anforderungen an die Zulässigkeit für derartige Eingriffe vorgesehen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf bzw. in den Erläuterungen wurde dahingehend jedoch keine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen.

Es wird auch angeregt, Regelungen zu treffen, wer eine Anordnung zur Erstellung einer Sicherungskopie bzw. Auswertung erteilen darf. Überdies wird angeregt, eine entsprechende Protokollierungspflicht über die erfolgten Auswertungen auf gesetzlicher Ebene zu regeln.

Die vorgesehene umfangreiche Auswertung von Datenträgern sowie die Übermittlung von Daten ist nicht nur aus datenschutzrechtlichen Gründen problematisch, sondern stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die durch Art. 8 EMRK sowie Art. 7 und Art. 8 der EU-Grundrechte-Charta geschützten Rechte (auch von unbeteiligten Dritten) auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie auf den Schutz personenbezogener Daten dar und ist daher abzulehnen. Aus den erläuternden Bemerkungen geht hervor, dass die Möglichkeit der Auswertung von Datenträgern an der Mitwirkungspflicht der Asylwerberinnen und Asylwerber gemäß § 15 AsylG anknüpft. Außer Acht gelassen wird jedoch, dass auch im Asylverfahren grundsätzlich das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), in der geltenden Fassung, anzuwenden ist und daher auch die Officialmaxime gilt. Die Mitwirkungspflicht von asylwerbenden Personen wird unverhältnismäßig ausgedehnt und damit versucht, die behördliche Ermittlungspflicht zu reduzieren. Da im Asylrecht eine Beweisnot herrscht, ist die Wichtigkeit der Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens besonders hervorzuheben.

Die praktische Umsetzbarkeit des Gesetzes ist außerdem fragwürdig, zumal Datenträger jederzeit problemlos gelöscht bzw. entsorgt werden könnten.

Zu Z 12, 13, 14 und 15 (§ 39):

Die Sicherstellung von mitgeführtem Bargeld stellt einen massiven Eingriff in das Eigentumsrecht einer asylwerbenden Person dar. Überdies kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass jegliches Bargeld in deren Besitz auch im Eigentum und zur freien Verfügung eben jener Person steht.

Zu Artikel 6 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes - Bund 2005)

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1b bis 1e):

Die geplante Einführung einer Beitragspflicht von Asylwerberinnen und Asylwerbern zur Grundversorgung ist weder mit dem Grundrecht auf Eigentum noch mit der Genfer Flüchtlingskonvention vereinbar. Durch die Unterzeichnung des völkerrechtlichen Vertrags hat sich Österreich dazu verpflichtet, Flüchtlinge nicht nur aufzunehmen, sondern sie auch zu versorgen.

Auch mit der Aufnahme-Richtlinie ist die geplante Bargeldabnahme nicht vereinbar, da deren Art. 17 Abs. 3 und Abs. 4 ausdrücklich vorsehen, dass eine Heranziehung zur Zahlung durch asylwerbende Personen nur dann erfolgen kann, sofern sie im Einzelfall über „ausreichende Mittel für einen Lebensstandard verfügen, der ihre Gesundheit und ihren Lebensunterhalt gewährleistet“ (etwa dann, wenn sie über einen angemessenen Zeitraum gearbeitet haben). Eine solche Einzelfallprüfung ist gegenständlich nicht geplant. Verfügt jemand über ausreichende Mittel, so wird dies bereits nach geltendem Recht im Rahmen der Hilfsbedürftigkeitsprüfung festgestellt und bei der Gewährung von Grundversorgungsleistungen berücksichtigt, sodass die geplanten Maßnahmen obsolet sind.

Besonders die ausgesprochen kurze Frist von nur sechs Wochen zur Ausfolgung des Differenzbetrages (bzw. bei Nichtinanspruchnahme der Leistungen der Grundversorgung) und der Verfall, wenn eine Ausfolgung aus von der Asylwerberin bzw. vom Asylwerber zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, erscheint bedenklich. Auch wenn dies wohl auf eine Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückzuführen ist, so können die Sicherstellung und der anschließende Verfall von mitgeführtem Bargeld nicht als quasi „Strafmaßnahme“ für mangelnde Mitwirkung dienen.

Weiters ist der Kosten-Nutzen-Faktor stark zu bezweifeln. Wie im Vorblatt ausgeführt, entstehen dadurch im Vollzugsbereich des Asyl- und Fremdenwesens erhebliche Personal- und Sachkosten (allein für zusätzliche Personalkosten werden mehr als 1 Million EUR Steuergelder veranschlagt).

Die Verwaltung und Verrechnung von Beweis- und Barmitteln würde bei 15.000 Antragstellern € 1.069.386 an Personalkosten verursachen, hinzukommen € 88.000 für Übersetzungsleistungen und Amtsausstattung sowie rund € 900.000 für die Adaptierung von Software-Anwendungen. In Summe ist also bei 15.000 Antragsstellerinnen von einem Mehraufwand von € 2.057.386 zu rechnen. Von diesen 15.000 Antragsstellerinnen müsste da-

her jede und jeder mindestens € 257 (da ja € 120 jedenfalls belassen werden) mit sich führen, um damit ausschließlich die verursachten Mehrkosten zu decken. Dabei stünde noch immer kein einziger Euro zur Deckung der Grundversorgungskosten zur Verfügung.

Da erfahrungsgemäß viele AsylwerberInnen, insbesondere UMF, jedoch kaum bis gar kein Bargeld mit sich führen, verursacht diese Maßnahme voraussichtlich weit mehr Kosten als dadurch abgedeckt werden könnten.

Zu den tatsächlichen Gesamtkosten sind laut den Ausführungen im Vorblatt aufgrund mangelnder Erfahrungswerte derzeit auch keine seriösen Prognosen möglich.

Die Erfahrungen aus Nachbarländern zeigen jedoch, dass die Kosten für diese Maßnahme den Nutzen deutlich überschreiten.

Da die Betroffenen nach einer Abrechnung des abgenommenen Geldes außerdem die Möglichkeit haben, eine Bescheidbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu erheben, ist auch hier mit einer deutlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwands sowie mit Mehrkosten zu rechnen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985)

Die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf sehen die Erfüllung der völkerrechtlichen Vorgaben (Art. 34 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Art. 6 Abs. 4 lit. g Europäisches Übereinkommen über Staatsangehörigkeit) darin, dass eine asylberechtigte Person - im Gegensatz zu einer fremden Person, die aufgrund von § 10 Abs. 1 Z 1 StbG eingebürgert wird - nicht fünf Jahre niedergelassen gewesen sein muss. Für den Begriff „Niederlassung“ iSd § 10 Abs. 1 Z 1 StbG ist die Legaldefinition des § 2 Abs. 2 und 3 NAG maßgeblich, weshalb nur jene Personen, die über einen Aufenthaltstitel verfügen, der zur Niederlassung in Österreich berechtigt, als niedergelassen gelten (vgl. Plunger in Plunger/Esztegar/Eberwein (Hrsg.), StbG § 10 Rz 4 StbG; Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl, § 10 StbG Rz 35 ff.).

Somit kann eine „Niederlassung“ iSd § 10 Abs. 1 Z 1 StbG auch nur von Personen nachgewiesen werden, welche dem NAG unterliegen. Asylberechtigte unterliegen aber explizit nicht dem NAG (vgl. § 1 Abs. 2 Z 1 NAG).

Im fehlenden Erfordernis der Niederlassung liegt somit keine Erfüllung der völkerrechtlichen Vorgaben.

Durch den Wegfall einer verkürzten Anwartschaftszeit für asylberechtigte Personen würde Österreich der völkerrechtlichen Verpflichtung zur beschleunigten Einbürgerung (Art. 34 GFK) nicht mehr nachkommen.

Durch die künftige Regelung würden asylberechtigte Personen gegenüber anderen in § 11a StbG genannten Fremden schlechter gestellt. Die Erläuterungen enthalten dafür keine Begründung. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Gleichheitsgrundsatz sowie zum Bundesverfassungsgesetz zur Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 390/1973, kann dies eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von fremden Personen untereinander bedeuten.

Da asylberechtigte Personen derzeit mit Ausnahme der kürzeren Anwartschaftszeit von sechs Jahren ohnehin alle Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 StbG erfüllen müssen, erscheint es nicht nachvollziehbar, weshalb diese Frist nun entgegen der Verpflichtung der GFK verlängert werden soll.

Zu Artikel 8 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002)

Zu Z 1 bis 4 (§ 60 Abs. 6, § 63 Abs. 1 Z 3, § 63 Abs. 1a Z 3, § 63 Abs. 10):

Zukünftig soll es nicht mehr möglich sein, ohne jegliche Kenntnisse der Unterrichtssprache eines Studienprogrammes eine Zulassung zu einem vorbereitenden, auch die Sprache vermittelnden Universitätslehrgang zu erhalten. Erforderlich ist die Vorlage des Nachweises eines Mindestniveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in der Unterrichtssprache des Studienprogrammes.

Laut den Erläuterungen soll damit verhindert werden, dass Personen ohne Studieninteresse durch eine Zulassung zu einem auch die Sprache vermittelnden Universitätslehrgang den Aufenthaltstitel „Studierender“ in Österreich erhalten und während der Zeit der Zulassung untertauchen und nicht mehr auffindbar sind.

Dies trägt nicht zur Erhöhung der Attraktivität des Exzellenzstandorts für Studium und berufliche Weiterbildung bei. Generalverdächtigungen sind geeignet, sich nicht willkommen, sondern bereits vom Gesetzgeber diskriminiert zu fühlen, weshalb die Einführung einer solchen Verschärfung mit der obigen Begründung als unsachlich und diskriminierend abgelehnt wird.

Der vorliegende Entwurf sieht zudem keine Regelungen vor, wie mit Zulassungsbescheiden, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung erlassen wurden, umzugehen ist. Wünschenswert wäre die Aufnahme einer Übergangsbestimmung, dass bis zum Inkrafttreten dieser Änderung erlassene Zulassungsbescheide zukünftig weiterhin Gültigkeit besitzen.

Sprachliche Gleichbehandlung

Sprache ist ein zentrales Instrument zur Sichtbarmachung geschlechterspezifischer Diskriminierung. Es ist bedauerlich, dass der vorliegende Entwurf dem Erfordernis der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern zur Gänze nicht gerecht wird. So sind sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen lediglich in der männlichen Form angeführt. Hinweise zur geschlechtergerechten Sprache finden sich etwa in „Handbuch Gender Mainstreaming leichtgemacht“ (Stadt Wien, 2011).

Gesetzesvorhaben sind im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 17 Bundeshaushaltsgesetz 2013 systematisch auf ihre potentiellen Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu überprüfen (WFA- Gleichstellungsverordnung, BGBl. II Nr. 498/2012, i.d.g.F).

Regelungen, die Frauen de jure diskriminieren oder de facto benachteiligen, müssen korrigiert werden. Dies gründet in der Staatszielbestimmung zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in Art. 7 Abs. 2 B-VG und der völkerrechtlichen Verpflichtungen

Österreichs nach der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. I Nr. 443/1982), deren Art. 1 bis 4 Österreich im Verfassungsrang ratifiziert hat.

Dem Vorblatt des gegenständlichen Gesetzesentwurfs ist nicht zu entnehmen, dass eine solche Überprüfung hinsichtlich der Wirkungsdimension „tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ vorgenommen worden wäre (§ 17 Abs. 1 letzter Satz BHG 2013). Insofern bestehen gewichtige Bedenken, dass die Gesamtheit der vorgeschlagenen Änderungen nicht auf mögliche frauendiskriminierende Auswirkungen überprüft wurde. Daher ist der vorliegende Entwurf, z. B. durch Anwendung des Leitfadens „Gender Mainstreaming in der Legistik“, einer systematischen Überprüfung auf geschlechtsspezifische Wirkungen zu unterziehen. Regelungen, die de jure Frauen diskriminieren oder de facto benachteiligen, sind zu korrigieren.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag. Erwin Streimelweger

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 35
(zu MA 35 – ALL-R/348449/2018)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>